

Aktenzeichen: 3 AZR 1017/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 9. November 1982

- 3 AZR 1017/79 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 25. Oktober 1976

München

- 21 Ca 9169/75 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 14. März 1979

München

- 6 Sa 1037/76 -

Für die Amtliche Sammlung: nein

Für die Fachpresse: nein

Entscheidungsstichwort:

Verjährung des Anspruchs auf Erteilung eines Buchauszugs

Gesetz: HGB §§ 87, 87 c, 88

BGB §§ 196, 198, 201, 209, 242, 826, 249

ZPO §§ 253, 254, 139

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1017/79

6 Sa 1037/76 München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. November 1982

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Weinmann und Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 14. März 1979 - 6 Sa 1037/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von den Beklagten einen Buchauszug über provisionspflichtige Geschäfte, und zwar im Revisionsverfahren nur noch für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 30. September 1975.

Die Beklagte zu 1) ist eine Niederlassung einer Unternehmensgruppe des Papiergroßhandels mit dem Hauptsitz in M bei S . Die Beklagten zu 2) und 3) sind die persönlich haftenden Gesellschafter. Der Kläger war bei der Beklagten zu 1) in München seit dem 1. Mai 1967 als angestellter Reisender beschäftigt. Nr. 3 des Anstellungsschreibens vom 1. Mai 1967 lautet auszugsweise:

"... Nach voller Einarbeitung und mit Beginn Ihrer Reisetätigkeit erhalten Sie ein Fixum und 1 % Provision für alle Umsätze, die mit Ihren Kunden getätigt werden... Abrechnung Ihrer Provision erfolgt vierteljährlich auf Grund der von Ihnen aufzustellenden Provisionsabrechnungen."

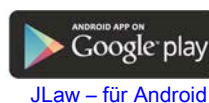
Dem Kläger war ein bestimmtes Reisegebiet zur Bearbeitung zugewiesen. Zwischen den Parteien entstanden alsbald Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Kläger Gebietsschutz genieße und welche Geschäfte davon ausgenommen seien. Von den Beklagten hierüber aufgestellte Regeln ließ der Kläger nicht gelten. Die Parteien verhandelten seit 1972 über eine Änderung des Anstellungsvertrags des Klägers in der Frage des Gebietsschutzes. Am 28. Januar 1975 kam ein neuer Vertrag zustande. In § 13 dieses Vertrages wurde die Geltung des "Tarifvertrags für den Groß- und Außenhandel Bayern" vereinbart. Am 14. Februar 1975 wurde eine Zusatzvereinbarung geschlossen, die auszugsweise lautet:

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Zu § 1

Herr U K setzt seine am 1.5.1967
begonnene Tätigkeit als Mitarbeiter im Außen-
dienst ab 1.4.1975 fort.

Zu § 5

Entgelt

Das Regeleinkommen aus diesem Arbeitsverhältnis
besteht aus Grundgehalt und einer Provision.

a) Grundgehalt: DM 1.850,-- (Stand Januar 1975)

b) Provision:

Herr K erhält eine Provision aus allen Umsätzen,
die mit Kunden aus seinem Reisegebiet getätigt
werden.

Ausnahmen siehe unter B 3.

Zu § 10

1) ...

2) ...

3) Gebietsschutz

Das jeweilige Reisegebiet ist Herrn K
geschützt. Der Gebietsschutz bezieht sich
auf die Artikel, die heute im Verkaufs-
angebot der Firma B vorhanden
sind sowie auf deren jeweilige Nachfolge- bzw.
Ergänzungsprodukte für die gleiche Problem-
lösung.

Die Differenzen über die Provisionsansprüche des Klägers,
die ihren Grund in dem Streit über den Umfang des Gebietsschutzes
hatten, dauerten jedoch fort. Darauf kündigte die Beklagte zu 1)
das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 31. Dezember 1975. Dagegen
erhob der Kläger Kündigungsschutzklage. Ferner beantragte
er, die Beklagten zur Zahlung von 2.100,-- DM Provision aus
zwei bestimmten Lieferungen sowie zur Erteilung eines Buch-
auszugs über die Umsätze aller Niederlassungen der Beklagten
in seinem Reisegebiet mit seinen Kunden für die **Zeit ab** 1. Juli
1977 zu verurteilen; später erweiterte der Kläger diesen
Antrag auf die Zeit vom 2. Mai 1967 bis zum 31. Dezember
1975. Soweit es um die Kündigung ging, wurde der Rechtsstreit
durch Vergleich vom 10. Juni 1976 beendet. Das Arbeitsver-
hältnis wurde zum 31. Dezember 1975 aufgelöst und der Kläger
erhielt eine Abfindung von 20.000,-- DM. Eventuelle Provisions-

- 4 -



- 4 -

ansprüche des Klägers wurden ausdrücklich von dem Vergleich ausgenommen.

Der Kläger hat vorgetragen, ihm sei ein umfassender Gebietsschutz eingeräumt worden. Die Beklagten hätten zugesagt, ihm eine Bezirksprovision für alle Lieferungen in das ihm zugeteilte Gebiet zu zahlen, unabhängig davon, ob die Lieferung vom Stammhaus, einer der Zweigniederlassungen oder einer der Tochtergesellschaften der Beklagten ausgeführt worden sei. Die Beklagte zu 1) habe eine Reihe von Lieferungen in sein Gebiet verschwiegen. Inzwischen habe er verschiedene Fälle aufgedeckt, in denen ihm die Beklagte zu 1) die Provision vorenthalten habe. Er müsse annehmen, daß die Beklagte zu 1) ihm wissentlich auch weitere provisionspflichtige Lieferungen verschwiegen habe.

Der Kläger hat beantragt:

Die Beklagten werden wie Gesamtschuldner verurteilt, einen Buchauszug in analoger Anwendung von § 87 c HGB zu erteilen, und zwar für alle Umsätze, welche die Beklagte zu 1) mit allen ihren Niederlassungen und den Firmen, mit denen Beherrschungsverträge bestehen, im Gebiet des Klägers getätigt hat. Die Auskunft wird verlangt für die Zeit ab 2. Mai 1967 bis 31.12.1975.

Die Beklagten werden verurteilt, DM 2.100,-- Brutto-Provision, wie Gesamtschuldner an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben sich auf Verjährung berufen und vorgetragen, der Kläger bezweifle schon seit Jahren grundlos die Richtigkeit der Abrechnungen, obwohl er vollständig informiert worden sei. Er habe Zugang zu allen Unterlagen gehabt und von dieser Möglichkeit regen Gebrauch gemacht. Es treffe allerdings zu, daß dem Kläger Provision für Lieferungen an die Bundeswehrbeschaffungsstelle E in Höhe von 1.380,-- DM zustehe. An sich werde die Bundeswehr von einem eigens für sie bestellten Sachbearbeiter betreut. Da man jedoch vergessen habe, Lieferungen an die Bundeswehr aus dem Vertrag mit dem Kläger auszunehmen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sehe man ein, dem Kläger insoweit Provision zu schulden. In allen übrigen Fällen sei korrekt verfahren worden; dem Kläger habe insoweit kein Provisionsanspruch zugestanden. Die vom Kläger genannten Lieferungen seien auch nicht arglistig verschwiegen worden.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 20. Januar 1978 die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, 1.380,-- DM an den Kläger zu zahlen. Die weitergehende Zahlungsklage (Provision für Lieferungen an die Firma V) hat es abgewiesen. Weiter hat das Landesarbeitsgericht durch Teilurteil vom 20. Januar 1978 die Klage auf Erteilung eines Buchauszugs abgewiesen, soweit der Anspruch für die Zeit vom 2. Mai 1967 bis zum 31. Dezember 1972 geltend gemacht war. Es hat ausgeführt, der Anspruch auf Provision und damit auch auf Erteilung eines Buchauszugs sei jedenfalls für die vor dem 1. Januar 1973 fällig gewordenen Ansprüche verjährt; die Berufung der Beklagten auf Verjährung sei nicht arglistig. Dieses Teilurteil ist rechtskräftig.

Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 1978 hat der Kläger die bisherigen Anträge dahin erweitert,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, 1 % Provision auf die sich aus dem Buchauszug ergebenden Lieferungen an Kunden des Klägers zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage auch insoweit abzuweisen.

Das Berufungsgericht hat durch das angefochtene Schlußurteil die Beklagten verurteilt, einen Buchauszug für die Zeit vom 1. Oktober 1975 bis zum 31. Dezember 1975 zu erteilen. Die weitergehende noch anhängige Klage, daß heißt den Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 30. September 1975, hat es abgewiesen. Gänzlich ausgenommen von der Auskunftspflicht hat es einzelne Unternehmen, die im Tenor des angefochtenen Urteils näher bezeichnet sind.

- 6 -



- 6 -

Mit der Revision erstrebt der Kläger Verurteilung der Beklagten zur Erteilung eines Buchauszugs auch für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 30. Dezember 1975 und Zahlung der sich daraus zu seinen Gunsten ergebenden Provision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 30. September 1975 nicht zu.

I.1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, abgesehen von den Zahlungsansprüchen in Höhe von 2.100,-- DM, über die durch das Teilurteil vom 20. Januar 1978 rechtskräftig entschieden sei, habe der Kläger erstmals durch den Schriftsatz vom 18. Dezember 1978 mit Übergabe in der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1978 Klage auf Zahlung des sich aus einem Buchauszug ergebenden Betrags erhoben. Zu diesem Zeitpunkt seien bereits alle bis zum 31. Dezember 1975 fällig gewordenen Provisionsansprüche verjährt gewesen. Könne der Kläger aber nicht mehr Zahlung verlangen, so stehe ihm insoweit auch kein Anspruch auf Auskunft oder Erteilung eines Buchauszugs zu. Die erstmals im Dezember 1978 erhobene Stufenklage sei daher insgesamt unbegründet. Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß es sich bei dem Anspruch auf einen Buchauszug (wie bei den übrigen Auskunftsansprüchen des Handelsvertreters nach § 87 c HGB) um einen Hilfsanspruch handelt, der allein dazu dient, den Provisionsanspruch vorzubereiten und durchzusetzen. Der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Zahlungsanspruch verfallen oder mit einer Einrede behaftet ist, die ihn auf Dauer ausschließt (Urteile des Senats vom 30. April 1971 - 3 AZR 198/70 - AP Nr. 15 zu § 9 ArbGG 1953, zu B I 1 c der Gründe; vom 16. Februar 1973 - 3 AZR 286/72 - AP Nr. 13 zu § 87 c HGB, zu 3 a der Gründe; BGH Urteil vom 1. Dezember 1978 - I ZR 7/77 - AP Nr. 15 zu § 87 c HGB, zu 1 der Gründe; Schröder,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Recht der Handelsvertreter, 5. Aufl., § 87 c HGB Rz 13).

3. Provisionsansprüche des Klägers, die in den Jahren 1973 bis 1975 fällig geworden sind, waren bei Erhebung der Zahlungsklage im Dezember 1978 verjährt.

a) Provisionsansprüche der Handlungsgehilfen verjähren nicht gemäß § 88 HGB in vier Jahren, sondern gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB in zwei Jahren (Urteil des Senats vom 28. April 1972 - 3 AZR 464/71 - AP Nr. 1 zu § 88 HGB, zu I der Gründe mit weiteren Nachweisen). Die Verjährung beginnt gemäß §§ 201 Satz 1, 198 BGB mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird. Mithin lief die Verjährungsfrist für Ansprüche des Klägers, die bis zum 31. Dezember 1975 fällig geworden sind, am 31. Dezember 1977 ab.

b) Die Verjährung ist nicht durch Klageerhebung gemäß § 209 Abs. 1 BGB unterbrochen worden. Der Kläger hat vor Ablauf des Jahres 1977 Zahlungsklage nur hinsichtlich der Provision aus zwei bestimmten Einzelgeschäften erhoben (Bundeswehrbeschaffungsstelle E und Firma V , F). Weitere Zahlungsansprüche hat er in der genannten Zeit nicht gerichtlich geltend gemacht, er hat lediglich Kündigungsschutzklage und Klage auf Erteilung eines Buchauszugs erhoben. Beide Klagen reichen zur Unterbrechung der Verjährung eventueller Zahlungsansprüche nicht aus. § 209 Abs. 1 BGB knüpft die Unterbrechungswirkung an die Rechtshängigkeit des Anspruchs. Nur soweit ein Anspruch durch Klage rechtshängig wird - oder eine Maßnahme nach § 209 Abs. 2 BGB ergeht - wird die Verjährung unterbrochen. Die Provisionsansprüche des Klägers sind aber nicht vor Ende des Jahres 1977 rechtshängig geworden.

Die Kündigungsschutzklage richtete sich gegen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Kündigung der Beklagten zu 1). Ihr Streitgegenstand betraf lediglich die Frage, ob das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten zu 1) aufgelöst wurde. Die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen könnte in der Kündigungsschutzklage nur dann gesehen werden, wenn diese Ansprüche vom Bestand des Arbeitsverhältnisses



- 8 -

und damit vom Ausgang des Kündigungsrechtsstreits abhängig wären (BAG 14, 156, 160 f. = AP Nr. 23 zu § 615 BGB m. w. N.). Das ist hier nicht der Fall. Die Provisionsansprüche des Klägers waren, einmal verdient, unabhängig von dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses (vgl. § 87 Abs. 1 HGB).

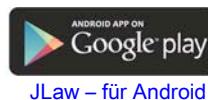
Auch die Klage auf Erteilung eines Buchauszugs hat die Verjährung der Provisionsansprüche nicht gehindert. Diese Klage machte den Provisionsanspruch nicht rechtshängig. Sie ließ nicht erkennen, ob und in welcher Höhe Zahlung verlangt wird. Der begehrte Auszug könnte z. B. ergeben, daß keine Zahlungsansprüche bestehen. Dem läßt sich nicht entgegenhalten, daß der Anspruch auf Zahlung nicht beziffert werden könne, solange die erforderlichen Informationen nicht erteilt seien. Wer einen Zahlungsanspruch nicht beziffern kann, weil er dazu bestimmter Auskünfte bedarf, ist entgegen der Regel des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht gehindert, den Zahlungsanspruch rechtshängig zu machen. Ihm ist es gestattet, durch Erhebung einer Stufenklage nach § 254 ZPO eine Forderung gerichtlich geltend zu machen, bevor er den Anspruch beziffern kann (Urteil des Senats vom 30. April 1971 - 3 AZR 198/70 - AP Nr. 15 zu § 9 ArbGG 1953; zu B I 1 c der Gründe, mit insoweit zustimmender Anmerkung von Grunsky; BGH LM Nr. 3 zu § 254 ZPO; RG JW 1937, 2101).

c) Die Revision vertritt die Auffassung, die wegen eines höheren Streitwerts risikoreichere Stufenklage sei einem Arbeitnehmer nicht zuzumuten; schon die Auskunftsklage müsse genügen, um die Verjährung des Zahlungsanspruchs zu hindern. Dies überzeugt nicht. Dagegen sprechen nicht nur der Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 209 Abs. 1 BGB, der eine Verjährungsunterbrechung nur für den Fall vorsieht, daß der Anspruch vor Gericht geltend gemacht wird. Vielmehr spricht auch die Regelung der §§ 253 Abs. 2 Nr. 2 und 254 ZPO gegen die Argumentation des Klägers. Die Zivilprozeßordnung eröffnet dem Gläubiger die Möglichkeit zur Erhebung einer Zahlungsklage, obwohl der Anspruch erst nach einer Auskunft des Schuldners beziffert werden kann. Damit mutet sie dem Gläubiger auch zu,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um Rechtsnachteile zu vermeiden, die sich aus einer verspäteten Klage ergeben können.

Zu Unrecht bezieht sich die Revision für ihre Auffassung auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1. Dezember 1978 - I ZR 7/77 - (AP Nr. 15 zu § 87 c HGB). Der Bundesgerichtshof hat dort nicht entschieden, die Erhebung einer Stufenklage sei wegen des höheren Risikos unzumutbar. Vielmehr geht es in der genannten Entscheidung darum, wann der Anspruch auf Bucheinsicht nach § 88 HGB verjährt, wenn der Handelsvertreter zunächst die Erteilung eines Buchauszugs im Klagewege durchsetzt. Der Bundesgerichtshof führt dort aus, die Verjährung des Anspruchs auf Bucheinsicht beginne erst nach Erteilung des Buchauszugs, weil die Bucheinsicht regelmäßig besondere Kosten verursache, die zunächst jedenfalls der Handelsvertreter tragen müsse, die aber den Prinzipal treffen könnten, wenn sich durch Bucheinsicht herausstelle, daß dem Handelsvertreter Provisionen vorenthalten worden seien (vgl. dazu BGH, aaO, zu 2 der Gründe). Damit ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur dargetan, daß es sachgerecht erscheint, wenn der Handelsvertreter zur Vermeidung von Kosten zunächst einen Buchauszug verlangt und diesen erst dann durch Bucheinsicht nachprüft, wenn er dazu einen Anlaß sieht. Für oder gegen die Notwendigkeit, eine laufende Verjährung von Provisionsansprüchen gegebenenfalls durch eine Stufenklage zu unterbrechen, läßt sich der genannten Entscheidung nichts entnehmen.

II. Zutreffend hat das Berufungsgericht ferner entschieden, daß der Kläger sich gegenüber der Einrede der Verjährung nicht mit Erfolg auf eine unzulässige Rechtsausübung der Beklagten berufen kann.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler ausgeführt, die Einrede der Verjährung stelle dann eine unzulässige Rechtsausübung dar, wenn der Gläubiger den Schuldner von der recht-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

zeitigen Klageerhebung abgehalten habe, indem er ihm einen Anlaß gab, nach verständiger Beurteilung die Klageerhebung aufzuschieben. Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob die Beklagte objektiv überhaupt Umstände gesetzt habe, die den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung rechtfertigten, denn jedenfalls habe der Kläger spätestens nach Erlaß des Teilurteils vom 20. Januar 1978, zugestellt am 20. Juni 1978, alsbald die Verjährung durch Erhebung der unbezifferten Zahlungsklage unterbrechen müssen. Statt dessen habe er den Zahlungsantrag erst am 19. Dezember 1978 gestellt. Schon in dem Teilurteil sei ausgeführt, daß die Auskunftsklage nicht die Verjährung des Zahlungsanspruchs unterbreche. Der Kläger habe daher nicht weiter nahezu 6 Monate warten dürfen, um die Verjährung des Zahlungsanspruchs zu unterbrechen.

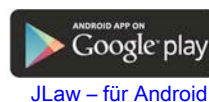
Der Senat tritt diesen Ausführungen des Berufungsgerichts bei. Es geht bei der Frage, ob sich die Beklagten auf Verjährung berufen können, nicht darum, ob sie dem Kläger zur Bezifferung seiner Ansprüche erforderliche Angaben vorenthalten haben. Entscheidend ist allein, ob die Beklagten den Kläger davon abgehalten haben, rechtzeitig als zweite Stufe der Klage nach § 254 ZPO einen Zahlungsantrag zu stellen. Daß letzteres der Fall sei, hat der Kläger nicht schlüssig vorgetragen. Die Revision macht dazu geltend, angesichts des komplexen Sachverhalts, der Gerichtsferien im Sommer 1978 und des unseriösen Verhaltens der Beklagten sei die am 19. Dezember 1978 erhobene Zahlungsklage noch als alsbald erhoben und damit als rechtzeitig anzusehen. Dem kann der Senat nicht folgen. Der umfangreiche und unübersichtliche Sachverhalt erschwerte die Erhebung einer Zahlungsklage nicht; da ein unbeziffelter Antrag genügte, brauchte der Kläger hierfür keine weiteren Ermittlungen anzustellen. Außerdem waren in dem Teilurteil vom 20. Januar 1978 die entscheidenden Rechtsfragen klar formuliert. Spätestens nach der Zustellung des Teilurteils mußte der Kläger erkennen, daß es zur Unterbrechung der Verjährung seiner Zahlungsansprüche ausreichend aber auch erforderlich war, einen unbezifferten Zahlungsantrag zu stellen. Auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

die Gerichtsferien im Jahre 1978 hatten keinen Einfluß auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Klageerhebung, zumal in Arbeitsgerichtsverfahren die Vorschriften über Gerichtsferien nicht anzuwenden sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). Schließlich konnte der Kläger auch aus dem Auflagenbeschluß des Arbeitsgerichts im Kündigungsschutzverfahren keinen Vertrauensstatbestand ableiten.

Das Arbeitsgericht ordnete zwar am 29. Mai 1975 an, die Beklagten sollten eine prüfungsfähige Abrechnung über die Verkäufe im Reisegebiet des Klägers vorlegen, daraus ergab sich aber nicht, daß die Beklagten ohne Rücksicht auf Erlöschensgründe durch Zeitablauf etwaige Zahlungsansprüche des Klägers erfüllen würden.

Soweit der Kläger sich auf eine sittenwidrige Schädigung durch schuldhafte Herbeiführung der Verjährung beruft (§ 826 BGB), kann die Klage ebenfalls keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat auch einen solchen Anspruch zu recht verneint. Der Kläger hat nicht dargelegt, daß die Beklagten es bewußt darauf angelegt hätten, den Kläger um verdiente Provisionsansprüche zu bringen. Die Beklagten hatten schon während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses die Auffassung vertreten, der Gebietsschutz des Klägers sei nicht umfassend in dem Sinn gewesen, daß dem Kläger aus jeder Lieferung in sein Reisegebiet Provision zustehe, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Niederlassung die Ware bestellt worden sei. Auch im vorliegenden Rechtsstreit haben die Beklagten an dieser Rechtsauffassung festgehalten.

Selbst wenn aber die Beklagten insoweit irrten, ließe sich aus ihrem Verhalten nicht herleiten, sie hätten dem Kläger arglistig und sittenwidrig Provisionen vorenthalten. Den vom Kläger im einzelnen angeführten Fällen läßt sich das, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, nicht entnehmen. Insoweit kommt es auch nicht auf die Aussagen der vom Kläger benannten und vom Berufungsgericht nicht vernommenen Zeugen an. Aus denselben Gründen ist die Rüge der Revision unbegründet, das Berufungsgericht habe gegen die Aufklärungs-



- 12 -

pflicht nach § 139 ZPO verstoßen. Es kann unterstellt werden, daß die Beklagten dem Kläger in einzelnen Fällen die Provision zu Unrecht nicht gezahlt haben. Im Übrigen haben die Beklagten unverzüglich eingeräumt, daß ihnen hinsichtlich der Belieferung der Bundeswehrbeschaffungsstelle in E ein Irrtum unterlaufen sei, der Kläger daher auch die hieraus angefallene Provision beanspruchen könne.

III. Erweisen sich hiernach die bis zum 31. Dezember 1975 fällig gewordenen Ansprüche des Klägers als verjährt, so kommt es nicht darauf an, ob diese Ansprüche aufgrund der Ausschlußklausel in § 13 des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer des Groß- und Außenhandels in Bayern erloschen sind. Die Klage war abzuweisen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Weinmann

Schoden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)